

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Der vorliegende Entwurf dient der Durchführung des im Aufwandersatzgesetz geregelten Verfahrens zur Erhöhung des Pauschalbetrages als Beitrag zur Abdeckung der Kosten von Interessenvertretungen in Verfahren vor den Arbeits- und Sozialgerichten.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Gemäß § 1 Aufwandersatzgesetz gebührt einer gesetzlichen Interessenvertretung sowie einer freiwilligen kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigung in Rechtsstreitigkeiten nach § 50 Abs. 1 ASGG gegenüber dem/der Gegner/in der/die von ihrem/ihrer Funktionär/in oder Arbeitnehmer/in vertretenen Partei der Zuspruch des pauschalierten Aufwandersatzes. Der zugrundeliegende Aufwand ist durch Verordnung mit Pauschalbeträgen festzusetzen. Obsiegt ein/e von einer Interessenvertretung der Arbeitnehmer/innen (zum Beispiel Kammer für Arbeiter und Angestellte) vertretene/r Arbeitnehmer/in in einem arbeitsrechtlichen Verfahren gegenüber seinem/ihrem Arbeitgeber/in, so gebührt der Interessenvertretung der Arbeitnehmer/innen gegenüber dem/der unterlegenen Arbeitgeber/in die durch diesen Entwurf festgelegte Pauschalgebühr. Dies gilt auch für von einer/e/n Arbeitgeber/in vertretenden obsiegende Interessenvertretung der Arbeitgeber/innen (zum Beispiel Wirtschaftskammer Österreich) gegenüber dem/der unterlegenen Arbeitnehmer/in.

Gemäß § 2 Aufwandersatzgesetz sind die Pauschalbeträge für den Aufwandersatz von gesetzlichen Interessenvertretungen und freiwilligen kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen in Arbeitsrechtssachen jährlich mit 1. Jänner zu erhöhen.

Erhöhungsmaßstab dabei ist die Entwicklung des Tariflohnindexes. Maßgebend ist der Zeitraum von einem Jahr bis zu dem 1. November, der dem 1. Jänner, an dem die Neufestsetzung wirksam werden soll, vorangeht.

Die angeführten Pauschalbeträge entsprechen der von der Statistik Austria bekannt gegebenen Erhöhung des Tariflohnindexes. Die Erhöhung des Tariflohnindexes 2006 betrug zwischen Oktober 2015 und Oktober 2016 1,35% (der Index lag im Oktober 2015 bei 125,7 im Oktober 2016 bei 127,4).

Gemäß § 2 letzter Satz Aufwandersatzgesetz ist weiters eine Aufrundung auf den nächsten vollen Fünf-Euro-Betrag vorzunehmen.

Entsprechend wurden daher die derzeit auf Grund der Verordnung BGBI. II Nr. 404/2015 geltenden Pauschalbeträge von

Euro 280 auf Euro 285 und von

Euro 475 auf Euro 485 erhöht.